

PFK+PARTNER STEUERNEWS

Ausgabe 1 – 02/2014

INHALT:

Abgabenänderungs- gesetz 2014 und Themenschwerpunkt Pflege	01
Was wird NEU 2014?	01
Kluge Köpfe	01
Zitat	03
Schwerpunktthema Pflege	03
Zitat	05
Gastbeitrag: Wir sollten uns den Luxus leisten, während der besten Jahre auch über schlechtere nachzudenken...	06
apo.future.lab	07
Team intern	07
Fristen nicht vergessen	08
Alles Gute für die Zukunft	08

Abgabenänderungsgesetz 2014 und Themenschwerpunkt Pflege

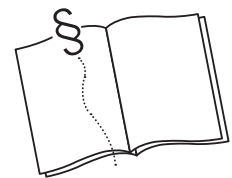
Das Jahr 2014 startet mit zahlreichen steuerlichen Neuerungen, die dem Regierungsprogramm sowie ersten Gesetzesentwürfen und Gesetzen zu entnehmen sind. Hier bieten wir Ihnen einen ersten Überblick, damit Sie wissen, was auf Sie zukommt. Wir weisen Sie darauf hin, dass der Redaktionsschluss vor der Nationalratssitzung lag, in welcher das Gesetz beschlossen werden soll. Sollten sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben, werden wir das auf unserer Homepage nachvollziehen.

Das Thema Pflege nimmt in unserer immer älter werdenden Gesellschaft einen zunehmenden Stellenwert ein. Als Service für Sie beleuchten wir die Thematik unter den Blickwinkeln: Steuerliche Absetzbarkeit von Pflegekosten, mögliche Unterstützung finanzieller und arbeitsrechtlicher Art sowie durch einige persönliche Gedanken im Gastbeitrag einer Ärztin. Bei Fragen zu Ihrer persönlichen Situation leisten wir gerne Hilfestellung.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2014 und ein wenig Muße beim Lesen! Ihr PFK+Partner Team ■

Was wird NEU 2014?

Geplante Änderungen der Regierung



Das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2014 enthält viele steuerliche Neuerungen, die im Wesentlichen bereits ab 1. März 2014 bzw. ab der Veranlagung 2014 in Kraft treten sollen.

Einkommensteuer

Wegfall der 75% **Verlustverrechnungs- und -vortragsgrenze** (§ 2 Abs 2b EStG): Bei natürlichen Personen können in Zukunft sofort die grundsätzlich verrechenbaren und vortragsfähigen Verluste gegengerechnet

werden. Was als Vereinfachung und Erleichterung erscheinen mag, kann in Fällen, wo die bisher zu 25% noch nicht verrechenbaren Verluste einen Gewinn von bis zu 11.000 € vermindern, auch zum Nachteil werden, weil diese in Folgejahren nicht mehr zur Verfügung stehen, im Veranlagungsjahr aber zu keiner Steuererleichterung geführt haben.

Einschränkung bei der Möglichkeit der Verwertung von **Auslandsverlusten** (§ 2 Abs 8 Z 3 und 4 EStG): Hier geht es hauptsächlich um die Verwertung

KLUGE KÖPFE:

„Ob du denkst,
du kannst es, oder
du kannst es nicht –
in beiden Fällen
hast du Recht.“

Henry Ford,
amerikan.
Unternehmer,
1863-1947



von Verlusten, die in ausländischen Betriebsstätten entstehen. Es erfolgt hier eine Anlehnung an die Regelung von ausländischen Gruppenmitgliedern der Gruppenbesteuerung und betrifft Drittstaaten, mit denen kein umfangreiches Amtshilfeabkommen besteht. Hier erfolgt eine Nachversteuerung spätestens im 3. Jahr, erstmalig bei der Veranlagung 2015.

Abzinsung von Rückstellungen (§ 9 Abs 5 EStG): Die pauschale Kürzung langfristiger Rückstellungen (>1 Jahr) soll durch eine auf den Zeitraum bis zum Schlagenden des Aufwandes bezogene Abzinsung ersetzt werden. Derzeit ist von einem Abzinsungssatz von 3,5% auszugehen. Dadurch werden sehr langfristige Rückstellungen (z.B. für Prozesskosten, für Umweltsanierungsmaßnahmen) in Etappen aufgebaut und fällt die durch Steuerstundung begünstigte Fremdfinanzierung einer Rückstellung weg.

Einschränkung des Gewinnfreibetrages (GFB) auf Realinvestitionen (§ 10 Abs 3 EStG idF AÄA des Finanzausschusses) und Wohnbauanleihen: Einer der schärfsten Einschnitte für Selbständige ist diese geplante Änderung. Demnach dürfen für die Nutzung des investitionsbedingten GFB nur noch die angeführten körperlichen Wirtschaftsgüter verwendet werden, der Ankauf von Wertpapieren (außer die nach der Begutachtungsphase ergänzten Wohnbauanleihen) wird zu diesem Zweck nicht mehr zugelassen. Die Alternative Wohnbauanleihen mit

idR 10-11jährigen Laufzeiten ist bei weitem nicht mehr die maßgeschneiderte Alternative mit der Ansparmöglichkeit des erforderlichen Kapitals auf jeweils 4 Jahre. Geplantes Inkrafttreten: Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden.

Begrenzen der steuerlichen Absetzbarkeit von Jahresgehältern auf EUR 500.000 pro Person (§ 20 Abs 1 Z 7 EStG und § 12 Abs 1 Z 8 KStG): Diese Maßnahme betrifft die Arbeitgeber von rund 1.000 Personen in Österreich. Problematisch könnte der Systembruch werden, da hier Arbeitgeber eindeutig betrieblich bedingte Aufwendungen nicht als Betriebsausgabe abziehen können, somit aus einem versteuerten Gewinn heraus zu zahlen haben, der Arbeitnehmer hingegen voll der Steuerpflicht unterliegt. Lohnnebenkosten, die bei diesen Arbeitnehmern anfallen, sind nicht betroffen. Eine Aufteilung der Tätigkeit auf mehrere Unternehmen oder sonstige „kreative“ Gestaltungen sollen durch entsprechende Einschränkungen nicht möglich sein.

Erleichterungen der Voraussetzung für die KEst-Freiheit von **Lebensversicherungen** und für den ermäßigten Versicherungssteuersatz bei Lebensversicherungen für über 50-Jährige (§ 27 Abs 5 Z 3 EStG): Für über 50-Jährige soll die Mindestlaufzeit einer Lebensversicherung von 15 auf 10 Jahre abgesenkt werden und die KEst-Freiheit dennoch erhalten bleiben.

Einschränken der steuerlichen Begünstigung freiwilliger Abfertigungen („Golden Handshakes“) und Entfall der steuerlichen Begünstigungen für Kündigungsentschädigungen und Vergleichssummen (§ 67 Abs 6 EStG): Dieses Signal an Unternehmen, die ältere Arbeitnehmer beschäftigen ist einerseits klar, andererseits sind auch hier Ausprägungen enthalten,

die die Rechtssicherheit schwer in Frage stellen. Laut aktuellem Stand wird auf das 9-fache der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage abgestellt. Der darüber liegende Betrag ist nicht nur bei den Arbeitnehmern nach Tarif zu versteuern, sondern auch beim Arbeitgeber als nicht abzugsfähig einzustufen. Bei bestehenden Verträgen durchaus problematisch.

Erweitern der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen iSd EU-Quellensteuergesetzes von in Drittstaaten ansässigen Personen (geplantes Inkrafttreten 1. März 2014, KEst-Abzug erst ab 1.7.2014, § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG und § 124b Z 257 EStG)

Körperschaftsteuer

Räumliches **Einschränken von Unternehmensgruppen** auf Gruppenmitglieder aus der EU oder aus Staaten mit umfassendem Amtshilfeabkommen mit Österreich (§ 9 Abs 2 KStG): Hier geht es um die Verlustverwertung von ausländischen Gruppenmitgliedern. Die letztmalige Verlustzurechnung der anderen Gruppenmitglieder soll für das Wirtschaftsjahr 2014 erfolgen, danach kommt es zur Nachversteuerung geltend gemachter Verluste, dieser kann auf 3 Jahre verteilt werden.

Abschaffen der Firmenwertabschreibung für nach dem 1. März 2014 angeschaffte **Gruppenmitglieder** (§ 9 Abs 7 KStG). Die offenen 1/15 Abschreibungen laufen aber weiter.

Einschränken der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen aus Zinsen und Lizenzgebühren an Konzernmitglieder (§ 12 Abs 1 Z 9 und Z 10 KStG)

GmbH light: Das gesetzliche Mindeststammkapital von GmbHs soll wieder von EUR 10.000 auf EUR 35.000

angehoben werden, damit verbunden ist die Anhebung der Mindest-KöSt von EUR 500 auf EUR 1.750 pro Jahr (§ 24 Abs 4 Z 1 KStG iVm § 6 Abs 1 GmbHG). Eine Sonderregelung für „gründungsprivilegierte GmbHs“ hinsichtlich einer Mindest-KöSt von 500 in den ersten 5 und von 1.000 € für die folgenden 5 Jahre ist vorgesehen. Schaffen eines **Gründungsprivilegs** für GmbH-Neugründungen mit geringem Startkapital iHv EUR 5.000 (§ 10b GmbHG). Die Idee, eine GmbH mit nur 5.000 € Bareinlage zu gründen, soll grundsätzlich beibehalten werden. Damit verbunden ist die Führung eines Zusatzes „gründungsprivilegiert“ im Firmenbuch und die Verpflichtung, über die ersten 10 Jahre durch Dotierung einer Gründungsrücklage aus dem Gewinn zu einer „Einzahlung“ der sonst geforderten Mindesteinlage von 17.500 € zu kommen. In den Geschäftspapieren muss das Beiwort „gründungsprivilegiert“ nun doch nicht vorkommen. Auch ist die Höhe der in den Einzeljahren zu dotierenden Gewinnrücklage nicht vorgegeben.

Umsatzsteuer

Anheben der Wertschwelle zur Ausstellung von Kleinbetragsrechnungen von EUR 150 auf EUR 400 (§ 11 Abs 6

USTG). Dies bezieht sich auf die Grenze, unter der ein paar Rechnungsmerkmale weniger ausführlich enthalten sein können, ohne die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer zu gefährden.

Sonstige Verbrauchsteuern

Erhöhen der motorbezogenen Versicherungssteuer: Es ist ein neuer Stufentarif vorgesehen.

Neugestaltung der Normverbrauchsabgabe: Es soll eine einfachere Formel zur Anwendung kommen, die sich nach dem CO₂-Ausstoß eines Kraftfahrzeugs bemisst: $(\text{CO}_2\text{-Emission} - 90)/5$ ergibt den NOVA-Satz, der auf den Verkaufspreis angewendet wird, davon werden 300 € abgezogen. Es soll eine Begrenzung des neu ermittelten NOVA-Satzes auf 32% geben. Allerdings fällt bei einem CO₂-Ausstoß über 250g/km eine Zusatzsteuer von EUR 20/g an. Die derzeit geltende NoVA-Regelung ist noch für Fahrzeuge, für die ein unwiderruflicher Kaufvertrag vor dem 16. Februar 2014 abgeschlossen wurde und die Übergabe des Fahrzeuges an den Erwerber vor dem 1. Oktober 2014 erfolgt, anzuwenden.

Anheben der Alkoholsteuer (+20%) und Wiedereinführen der Schaumweinsteuer (+1 € pro Liter). Bei Prosecco ist übrigens jener mit Schraubverschluss nicht betroffen, weil er als Wein und nicht als Sekt gilt.

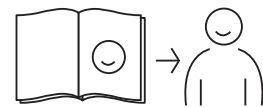
Erhöhung der Tabaksteuer: ca. 45 Cent pro Packerl und Jahr für die nächsten 3 Jahre.

Sonstiges

Entfall des Verwertungsverbot von Geldwäscheverdachtsmeldungen bei Finanzvergehen ■

ZITAT:

„Ein Beruf
ist das Rückgrat
des Lebens.“



Friedrich Nietzsche,
dt. Philosoph, (1844-1900)

Schwerpunktthema Pflege

Steuerliche Absetzbarkeit von Pflegekosten

Außergewöhnliche Belastung: Kostenübernahme von pflegebedingten Kosten

Außergewöhnliche Belastungen (ag Belastungen) sind definiert als Kosten, die außergewöhnlich sind,

zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Es sind grundsätzlich solche mit und solche ohne Selbstbehalt zu unterscheiden. Pflegebedingte Kosten sind grundsätzlich solche mit Selbstbehalt. Es besteht weiter der Grundsatz, dass ag Belastungen vom Steuerpflichtigen selbst

getragen werden müssen. Sie werden jedoch auch anerkannt, wenn sie vom (Ehe-)Partner getragen werden, wenn beim Steuerpflichtigen das Existenzminimum unterschritten würde. Für die Ermittlung des Existenzminimums sind Wochengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc. einzubeziehen.

1. Beispiel :

Frau Maier zahlt für ihren Ehegatten Krankheitskosten iHv 10.000 EUR. Das Einkommen von Frau Maier beträgt 28.000 EUR, jenes von Herrn Maier 12.000 EUR.

Es sind 1.000 EUR der Krankheitskosten bei Herrn Maier anzusetzen, 9.000 EUR bei Frau Maier. Ein Selbstbehalt kommt bei Krankheitskostenübernahme von (Ehe-)Partnern nur dann nicht zum Tragen, wenn ein Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht.

Werden Pflegekosten in Ausgleich zu einer Gegenleistung übernommen, wird keine ag Belastung anerkannt. Z.B. wenn Kinder die Pflegekosten übernehmen, jedoch mit einer Erbschaft rechnen können. Gibt es jedoch kein verwertbares Vermögen, können Kinder die aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung heraus übernommenen Pflegekosten als ag Belastung (mit Selbstbehalt) absetzen. Wird der Pflegebedürftige in einem Pflegeheim mit Vollverpflegung untergebracht, steht ihm ein „Taschengeld“ in Höhe von 20% des Ausgleichszulagenrichtsatzes (167 EUR) zu, eine Haushaltsersparnis ist abzuziehen.

2. Beispiel :

PFLEGEHEIM IN NIEDERÖSTERREICH
Die Gesamtkosten in der Pflegestufe 5 betragen 3.260 EUR pro Monat, die Haushaltsersparnis 160 EUR, das Pflegegeld 900 EUR. Der Pflegebedürftige hat eine Pension in Höhe von 1.667 EUR (ohne 13./14.) Es gibt keine verwertbare Wohnung.

Dem Pflegebedürftigen muss ein Taschengeld von 167 EUR pro Monat verbleiben, er kann daher aus seiner Pension 1.500 EUR beitragen.

3.260 €	GESAMTKOSTEN
-160 €	HH-ERSPARNIS
-900 €	PFLEGEGELD
-1.500 €	EIGENER BEITRAG
700 €	RESTKOSTEN

In NÖ gibt es keinen Pflegeregress gegen Angehörige. Die Tochter wird die Kosten also nicht übernehmen. Gibt es hingegen eine Wohnung, so kann auf diese zugegriffen werden. Die Tochter wird daher, wenn es ihr möglich ist, die Restkosten übernehmen. Sie kann jedoch keine ag Belastung geltend machen, weil durch die zu erwartende Erbschaft der Wohnung eine Gegenleistung besteht.

In einer dritten Variante nehmen wir an, der Pflegebedürftige hätte der Tochter die Wohnung bereits vor 10 Jahren geschenkt. Das Land NÖ hätte keinen Zugriff auf diese Wohnung, da dies nur bis zu 5 Jahre nach der Schenkung möglich wäre. Würde nun die Tochter aus einer sittlichen Verpflichtung heraus die Restkosten doch übernehmen, könnte sie diese als ag Belastung (mit Selbstbehalt) geltend machen, weil die seinerzeitige Schenkung nicht mehr als Gegenleistung gilt.

3. Beispiel :**24 STUNDEN-PFLEGE IN DER EIGENEN WOHNUNG**

Die Kosten für die Pflege betragen 2.500 €, das Pflegegeld inkl. Pflegezuschuss 1.450 €. Der offene Betrag beträgt daher 1.050 €. Die allein-stehende Pflegebedürftige hat eine monatliche Pension von 1.000 €. Der Pflegebedürftigen muss ein Existenzminimum von 837 € verbleiben. Die Pflegebedürftige kann daher den Restbetrag als ag Belastung absetzen (1.000 - 837 = 163 €), ein die Differenz (1.050 - 163 = 887 €) bezahlender naher Angehöriger diesen Aufwand als ag Belastung mit Selbstbehalt, sofern keine Gegenleistung vorliegt (s.o.)

UFS Erkenntnis zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von aus dem Vermögen getragenen Pflegekosten

Die Übernahme von Pflegekosten stellt in vielen Fällen eine außergewöhnliche Belastung dar. In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde die steuerliche Geltendmachung jedoch mehrfach verneint, wenn diese Kosten nicht aus dem laufenden Einkommen bezahlt wurden. In einem konkreten Fall wur-

den Pflegekosten für den Großvater (auch) aus dessen Sparguthaben bestritten. Dennoch kam der Unabhängige Finanzsenat (UFS) Außenstelle Wien zur Ansicht, dass es sich um eine außergewöhnliche Belastung im Sinne des Steuerrechtes handle (UFS 14.08.2013, RV/1167-W/12) und hat der Berufung in dem vom Berufungswerber eingeschränkten Ausmaß Recht gegeben. Auch die Literatur vertritt die Meinung, dass es nicht

darauf ankommen darf, woher die Mittel für die Abdeckung dieser Belastung kommen. Schließlich werde die steuerliche Leistungsfähigkeit sowohl durch das Einkommen als auch das Vermögen des Steuerpflichtigen begründet. Es bleibt abzuwarten, ob gegen diese Entscheidung Amtsbeschwerde erhoben wird oder ob auch die Rechtsprechung in Zukunft dieser Ansicht folgen wird.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Pflegekarenz und Pflegeteilzeit

Seit 1.1.2014 besteht die Möglichkeit einer Pflegekarenz (gegen Entfall des Arbeitsentgelts) oder einer Pflegeteilzeit (gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgelts) zur besseren Vereinbarung von Beruf und Pflege eines nahen Angehörigen.

Als nahe Angehörige gelten in diesem Zusammenhang Ehegatten und deren Kinder, Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, der Lebensgefährte und dessen Kinder sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.¹

VORAUSSETZUNGEN DER PFLEGEKARENZ UND PFLEGETEILZEIT:

Die Pflegekarenz und die Pflegeteilzeit kann vereinbart werden, wenn der nahe Angehörige

- zumindest Pflegegeld der Pflegegeldstufe 3 (bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Pflegestufe 1 ausreichend) oder
- nachweislich an Demenz leidet und zumindest Pflegegeld der Pflegegeldstufe 1 bezieht.²

Familienhospizkarenz

Eine Sonderform der Pflegekarenz ist die Familienhospizkarenz: Zum Zweck der Sterbebegleitung naher Angehöriger oder der Betreuung schwersterkrankter Kinder kann eine Herabsetzung bzw. eine Änderung

der Lage der Normalarbeitszeit oder eine Karenzierung (gegen Entgeltausfall) beantragt werden.

Die Familienhospizkarenz kann zur Sterbebegleitung für drei Monate beantragt werden. Auf Antrag ist eine Verlängerung bis zu sechs Monaten möglich. Bei Begleitung schwersterkrankter Kinder sind fünf Monate Familienhospizkarenz möglich, mit Verlängerungsmöglichkeit bis zu neun Monaten.

Während dieser Zeiten werden Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bzw. vom Bund geleistet. Bei finanzieller Notlage kann man während dieser Zeit einen Zuschuss aus dem Familienhospiz-Härteausgleichsfonds erhalten. Auch die Beantragung eines Vorschusses zumindest in Höhe der Pflegegeldstufe 3 ist während eines Pflegegeldverfahrens möglich.

Finanzielle Unterstützungen und begünstigte Weiterversicherung

Finanzielle Unterstützung können pflegende Personen beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen beantragen, wenn sie seit mindestens einem Jahr überwiegend nahe Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen pflegen (Pflegegeldstufe 3-7 oder bei demenzieller Erkrankung des Angehörigen bzw. Pflege minderjähriger Angehöriger mit zumindest Pflegegeldstufe 1).

Unter bestimmten Bedingungen ist für Pflegepersonen eine begünstigte Weiterversicherung in der Pensionsversicherung vorgesehen. Der Bund

übernimmt für eine Person die Kosten für die Weiterversicherung, wenn sie

- aus der Pflichtversicherung nur deswegen ausscheiden, damit sie
- einen nahen Angehörigen
- unter gänzlicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft
- in häuslicher Umgebung pflegen können.
- Der Pflegebedürftige muss mindestens einen Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 haben und
- es darf für einen Pflegebedürftigen nur eine Person den Zuschuss zu den Weiterversicherungsbeiträgen erhalten ■

ZITAT:

„Ich konnte noch nie einer Herausforderung widerstehen, bei der die Aussicht auf Erfolg gering war und ich das Gegenteil beweisen konnte.“



*Sir Richard Charles Nicholas Branson, Britischer Unternehmer und Ballonfahrer (*1950)*

¹ Quelle: www.bmask.gv.at

² Quelle: Taxlex 12, Dezember 2013

Wir sollten uns den Luxus leisten, während der besten Jahre auch über schlechtere nachzudenken...

Gastbeitrag von Dr. Anna Kreil

Die meiste Zeit stellen wir uns doch alle die Fragen „Was will ich erreichen?“, „Was habe ich erreicht?“ im Sinne von Vermögen, Karriere, Familie und dem allgegenwärtigen und doch so schwer erreichbaren Glück. Aber wie stellen wir uns vor, diese Welt einmal zu verlassen? Den wenigsten wird es gegönnt sein, rasch und schmerzfrei im eigenen Bett zu versterben oder bei einer Geburtstagsfeier mit Familie und Freunden im 90. Lebensjahr einfach umzufallen.

Die Realität schaut anders aus. Die demographische Entwicklung wird uns in den nächsten Jahren eine steigende Lebenserwartung bescheren – mit gesellschaftlichen Folgen. Die Zahl der über 90-Jährigen inkl. altersbedingten Erkrankungen (Demenz etc.) wird steigen und damit nicht nur die Finanzierung unseres Pensionssystems, sondern auch unser Sozial- und Gesundheitssystem vor eine große Herausforderung stellen.

In Österreich bezieht ein Großteil der Pflegebedürftigen Pflegegeld der unteren Pflegegeldstufen, über die Hälfte sind Frauen. Auf der anderen Seite sind es vor allem die Frauen, die sich im familiären Umfeld um die zu Pflegenden küm-

mern und hier oft die Mehrfachbelastung zu spüren bekommen.

Derzeit wird vor allem in den Städten das Augenmerk auf den Ausbau der Pflegeheime auf die stationäre Betreuung gelegt – aber wollen wir das?

Es gibt viele, die in diesen Pflegeheimen eine gute Versorgung erfahren. Aber – was ist mit der gewohnten Umgebung, dem Lieblingsausblick, den Lieblingsmöbeln, den Nachbarn etc., was für einen persönlich zur Lebensqualität und Sicherheit zählt?



Die Medizin und mit ihr das Gesundheitssystem kann mittlerweile Gewaltiges leisten. Krebs kann geheilt werden, Herzinfarkte werden überlebt, Organe transplantiert – und doch ist irgendwann der Zeitpunkt gekommen, wo für die meisten Menschen Lebensqualität wichtiger wird als die Lebensdauer. Man möchte keinem zur Last fallen und doch noch am Leben teilnehmen – und das alles muss auch finanziert

werden, entweder durch die Gesellschaft und/oder durch die eigene Kraft. Man hat zumindest teilweise die Wahl, wenn schon nicht den Zeitpunkt doch zumindest das Wie und Wo der eventuell notwendigen Betreuung im Alter bzw. bei Pflegebedürftigkeit mitzubestimmen – Pflegeheim oder Betreuung zu Hause? Lebensdauer um jeden Preis oder ein Lebensende in Würde?



Dr. Anna Kreil, Master of Public Health, ist Fachärztin für Innere Medizin, Zusatzfachärztin für Gastroenterologie und Hepatologie sowie für internistische Intensivmedizin. Sie ist als Oberärztin in der Rudolfstiftung tätig ■

APOTHEKEN-CORNER



apo.future.lab

WIR HABEN DEN ÜBERBLICK

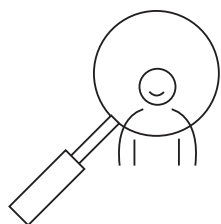
Im Frühjahr wird die 3. Serie des apo.future.lab in Produktion gehen. Wir haben bereits gemeinsam mit Partnern aus der Apothekerschaft, dem Großhandel und der Industrie Themen für 2014 festgelegt. Seien Sie gespannt auf

- ID Palm - Die biometrische Kassenlösung auch für Apotheken
- Ertragssteigerung durch effektive Markeninszenierung in der Apotheke

- Geomarketing & Category Management
- Management Cockpit und Benchmarking – Steuerung der Apotheke in die Zukunft.
- Praktische Beispiele von umgesetzten Marketing-Maßnahmen in Apotheken und deren Resultate

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Vortragenden aus Industrie, Großhandel und Apothekern und natürlich auf Sie als Teilnehmerinnen und Teilnehmer!

Eine nähere Beschreibung der Workshops/Vortragshalte und unserer Referentinnen und Referenten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Folder. Starttermin ist der 10.04.2014 ■



Team intern

Mit erweiterter Qualifikation und frischem Schwung zurück im PFK-Team



MMag.
Katharina
Part-Köck

Ich freue mich, seit Jänner 2014, nach Eltern- und Bildungskarenz, auch wieder aktiv zum PFK-Team zu gehö-

ren. Als ich mich in die Babypause verabschiedet habe, habe ich mir fest vorgenommen, die Zeit auch für fachliche Fortbildung sinnvoll zu nutzen. Nachdem meine Tochter, die im November 2010 geboren wurde, aus dem Größten herausen war, habe ich diesen Plan in Angriff genommen und neben Windeln wechseln und durchwachten Nächten auch wieder die „Schulbank“ gedrückt. Außer dem Besuch der Seminare zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und intensiven Lernzeiten zu Hause ist auch der Kontakt zum PFK-Team stets intensiv gepflegt worden. So

habe ich mich sehr gefreut, an allen Betriebsausflügen der letzten Jahre, sei es nun nach London, Gröbming oder Stainz, teilgenommen zu haben und auch durch die Teilnahme an zahlreichen firmeninternen Workshops immer am Laufenden gehalten worden zu sein. Im Dezember 2013 habe ich die Steuerberaterprüfung erfolgreich absolviert und warte nun auf meine offizielle Bestellung. Mit Engagement und fachlichem Wissen werde ich das PFK-Team ab sofort verstärken. Ich freue mich schon auf eine gute Zusammenarbeit! ■



GIRA'S ÜBERBLICK

Fristen nicht vergessen

Bis spätestens:

28.02.2014

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 01/2014

Bis spätestens:

17.03.2014

- Dienstgeberabgabe 02/2014
- Kommunalsteuer 02/2014
- Lohnabgaben 02/2014
- Umsatzsteuer 01/2014
- Werbeabgabe 01/2014

Bis spätestens:

31.03.2014

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 02/2014

Bis spätestens:

15.04.2014

- Dienstgeberabgabe 03/2014
- Kommunalsteuer 03/2014
- Lohnabgaben 03/2014
- Umsatzsteuer 02/2014
- Werbeabgabe 02/2014

Bis spätestens:

30.04.2014

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 03/2014

Bis spätestens:

15.05.2014

- Einkommen- und Körperschaftsteuer VZ 2. Quartal 2014
- Dienstgeberabgabe 04/2014
- Kommunalsteuer 04/2014
- Lohnabgaben 04/2014
- Umsatzsteuer 03/2014
- Werbeabgabe 03/2014

Bis spätestens:

31.05.2014

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 04/2014

Alles Gute für die Zukunft

... wünschen wir unserer langjährigen Mitarbeiterin Alexandra Schmidt, die sich für einen Branchenwechsel entschieden hat. Alexandra Schmidt gehörte dem Team der PFK bereits seit der Gründung Anfang 2005 an und zeichnete sich durch Fachkompetenz, Gewissenhaftigkeit und ihren freundlichen Umgang aus. Auch an dieser Stelle herzlichen Dank und viel Erfolg auf dem weiteren Lebensweg!

Weitere wertvolle Infos – auf unserer Homepage – immer aktuell – besuchen Sie uns: www.pfk-partner.at

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verwenden wir keine durchgehenden Gender-Formulierungen. Wir wenden uns aber immer und mit Freude gleichermaßen an alle unsere Leserinnen und Leser.

Verleger und Herausgeber:

PFK+Partner Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co KG

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Peter Kollermann

Redaktion:

Mag. Peter Kollermann
Mag. Edith Kollermann

Alle:

Mariahilfer Straße 54, A-1070 Wien
Tel. (+43-1) 522 08 00
Fax (+43-1) 522 08 00-27
e-Mail: office@pfk-partner.at
www.pfk-partner.at

Gestaltung & Layout:

knapp:wrbng, Werbeagentur
Schottenfeldg. 41-43/30a, A-1070 Wien
Tel. (+43) 676 539 79 52
Fax (+43-1) 524 01 63
e-Mail: office@agenturknapp.at

Die allgemeinen Informationen in der STEUERNEWS können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

IMPRESSUM